

AGB K chler Technik AG

Allgemeine Gesch ftsbedingungen ab 01.09.2020

1. Allgemeines

- 1.1. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Best tigung der K chler Technik AG, dass sie die Bestellung annimmt, oder mit der Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrags zustande gekommen.
- 1.2. Diese Vertragsbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder im Vertrag als anwendbar erkl rt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur G ltigkeit, soweit sie von der K chler Technik AG ausdr cklich und schriftlich angenommen werden.
- 1.3. Allgemeine oder besondere Ausschreibungsbedingungen haben nur G ltigkeit sofern sie im Angebot beziehungsweise der Auftragsbest tigung der K chler Technik AG erw hnt sind.
- 1.4. S mtliche Vereinbarungen und rechtserheblichen Erkl rungen der Vertragsparteien bed rfen zu ihrer G ltigkeit der schriftlichen Form. Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist auch dann erf llt, wenn eine Erkl rung in einer E-Mail enthalten ist.

2. Preise

- 2.1. Alle Preise verstehen sich netto, zuz glich die gegebenenfalls zu berechnender schweizerischer Mehrwertsteuer, ab Werk, ohne Verpackung und ohne weitere Abz ge.
- 2.2. Die K chler Technik AG ist w hrend maximal drei Monaten oder gem ss Absprache an die Offerte gebunden.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Es gelten die auf der Rechnung vermerkten Zahlungsbedingungen. Vorbehalten sind schriftliche Vereinbarungen.
- 3.2. Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind die in Rechnung gestellten Betr ge ohne weitere Mahnung f llig. (OR Art. 102, Abs. 2) Unberechtigte Abz ge werden nachbelastet.
- 3.3. H lt der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ab Zeitpunkt der F lligkeit einen Verzugszins von 7 % p. A. sowie eine Pauschale von CHF 500.– zu bezahlen.
- 3.4. Bei Zahlungsverzug kann die K chler Technik AG vom Vertrag und allenfalls noch weiteren bestehenden Auftr gen zur cktreten sowie die  bergebene Sache zur ckfordern.
- 3.5.  berdies hat die K chler Technik AG Anspruch auf volle Schadloshaltung sowie auf Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrags erwachsenen Schadens.
- 3.6. Die Verrechnung offener Forderungen ist ausgeschlossen.

4. Lieferfristen

- 4.1. Vereinbarte Fristen beginnen erst nach Erhalt s mtlicher zur Ausf hrung erforderlicher bereinigter Unterlagen zu laufen.
- 4.2. Der Besteller kann bei Lieferverzug nur vom Vertrag zur cktreten, nachdem er der K chler Technik AG eine angemessene Frist zur nachtr glichen Erf llung angesetzt hat.
- 4.3. Bei versp teter oder unterbliebener Lieferung besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

5. Lieferung der Ware

- 5.1. Sofort bei Empfang der Ware hat der K ufer diese zu pr fen. Der K ufer muss sich allf llige Beanstandungen auf dem Lieferschein durch den Transportunternehmer oder durch das Lieferwerk best tigen lassen. Erfolgt die Lieferung durch die Bahn, so ist beim zust ndigen Bahnhof

am Tage der Ablieferung eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen. Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, so entf llt jede Ersatzpflicht der K chler Technik AG.

- 5.2. Bei Zustellung per LKW muss die Zufahrt ohne Schwierigkeiten und ohne zus tzliche Wartezeiten m glich sein. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Treuhandverbandes des Transportgewerbes.

6. Umtausch / Storno

- 6.1. Es besteht kein R ckgaberecht von bereits gelieferter Ware. Der Kunde hat die Ware auf eigene Rechnung und Gefahr an einen von der K chler Technik AG bestimmten Ort (in der Regel der Hauptsitz) zur ckzuliefern.
- 6.2. Waren, die sich nicht in wiederverkaufsf higem Zustand befinden, angebrochene Gebinde, zementhaltige Produkte, beschr nkt haltbare Produkte, Spezialprodukte sowie im Sortiment inzwischen nicht mehr enthaltene Produkte und einzelne Bestandteile von Mehrkomponenten-Produkten k nnen nicht retourniert werden.

7.  bergang von Nutzen und Gefahr

- 7.1. Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller  ber.
- 7.2. Der Besteller verpflichtet sich, alle  blichen Massnahmen zur Sicherung der gelieferten Waren zu treffen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die K chler Technik AG bleibt Eigent merin der gesamten Lieferung, bis sie die Zahlungen gem ss Vertrag vollst ndig erhalten hat.

9. Gew hrleistung / Haftung f r M ngel

- 9.1. Nach Ablieferung der Ware hat der Besteller, sobald es nach dem  blichen Gesch ftsgange tunlich ist, dessen Beschaffenheit zu pr fen und allf llige M ngel, f r die die K chler Technik AG Gew hr zu leisten hat, sofort anzuzeigen. Die Gew hrleistung f r Bohrger te aller Art erfolgt gem ss spezifischer Vereinbarung.
- 9.2. Die Klagen auf Gew hrleistung wegen M ngeln an der Sache verj hren mit Ablauf eines Jahres nach deren Ablieferung an den K ufer. Innerhalb dieser Frist muss die Klage beim zust ndigen Gericht rechtsh ngig gemacht werden.
- 9.3. Bei begr ndeten Beanstandungen besteht Anspruch auf Nachbesserung. Dieser Anspruch bzw. jegliche weitere eventuelle Gew hrleistungspflicht erlischt wenn der K ufer systemfremde, nicht von der K chler Technik AG stammende Produkte zusammen mit Produkten der K chler Technik AG einsetzt.
- 9.4. Die  bernahme von Schadenersatzanspr chen, insbesondere Folgesch den, ist wegbedungen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht f r rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrl ssigkeit.
- 9.5. Im  brigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 10.1. Das Rechtsverh ltnis untersteht schweizerischem Recht.
- 10.2. Soweit nicht anders vereinbart, befindet sich der Gerichtsstand am Sitz der K chler Technik AG in Kriens / LU.